

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 5 der Bildungsverordnung für Boden-Parkettleger/in EFZ und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten

3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstigen Körperhaltungen und -bewegungen.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdetem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel Lex von 85 dB (A).
4d	Arbeiten, die mit erheblichen Stössen oder Erschütterungen verbunden sind (Ganzkörperschwingungen, Hand-Arm-Schwingungen). Unter diese fallen Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Handwerkzeugen (EN ISO 5349 -1:2000) oder Führen von Fahrzeugen in Gelände (EN ISO 2631-1:1997).
4e	Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen
4h	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren).
5a	Arbeiten, bei denen erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
5c	Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben
6a2	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der ChemV3 versehen sind: <u>Sensibilisierung durch Einatmen möglich</u> (Bezeichnung „S“ gemäss Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; R42/H334
6a3	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der ChemV3 versehen sind: <u>Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich</u> (Bezeichnung „S“ gemäss Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; R42/H334
6a4	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der ChemV3 versehen sind: <u>Kann Krebs erzeugen</u> (Bezeichnung „K“ gemäss Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; R40/H351, R45/ H350
6c	Arbeiten, bei denen Asbestfasern in die Atemluft freigesetzt werden können
8a1	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können; <u>Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen</u>
8b1	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können; <u>Staplerfahrzeuge</u>
8b2	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können; <u>Unkontrollierte bewegte Teile</u> (kippende Teile, rollende oder gleitende Teile, wegfliegende Teile)
8b3	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können; <u>Ungeschützte bewegte Maschinenteile</u> (Quetschstellen, Scherstellen, Stossstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Einzugsstellen, Fangstellen)
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit)
9a	Arbeiten an einem Ort ohne das gesicherte Umfeld eines räumlich abgegrenzten, normalen, ständig eingerichteten, festen Arbeitsplatzes bei einem Arbeitgeber.

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb										
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				Ständig	Häufig	Gelegentlich		
			CL = Checklisten; MB = Merkblätter; RL = Richtlinien											
Wareneingang / Spedition, Einlagerung: Waren manuell und mit Flurförderzeugen bewegen	<ul style="list-style-type: none"> - Quetschen - Getroffen werden - Stich- und Schneideverletzungen - Brand und Explosionsgefahr - bewegten Transportmittel - Überlastung des Bewegungsapparates oder von Körperteilen 	8b3 8b2 8b3 5a 8b1 3a	Gefahr im Griff (SUVA Broschüre 88154) Lastentransport von Hand (EKAS Broschüre 6245) Lastentransport von Hand (SUVA CL 67089) Hebe richtig – trage richtig (SUVA MB 44018/2) Chemikalien im Baugewerbe (SUVA MB 44013) Brennbare Flüssigkeiten, Lagern und Umgang (EKAS RL 1825) Sicheres Führen von Staplern (z.B. nach IPAF) Lagern von leichtbrennbaren Flüssigkeiten (SUVA CL 67071)	1. LJ	ÜK 1	1. LJ	Informieren, Anleiten und praktische Anwendung Einsatz von Gegengewichtsgabelstapler 4-tägige Fahrschule mit Prüfung. Einsatz von Deichselgeräten mit Ausbildung im Betrieb (Ausbildungsnachweis)	Ab 1. LJ	neA 1./2. LJ	3. LJ				
Alte Beläge entfernen (manuell oder maschinell)	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrennen, Finger einklemmen, Stechen, schneiden oder schürfen mit Werkzeug oder Produkten - Wegfliegende Teile - Belastung durch Staub- und Dämpfe - Lärmbelastung - Vibrationen - unter Druck stehende Medien - bewegten Maschinenteilen 	8d 8b2 6a4 4c 4d	Persönliche Schutzausrüstung (SUVA CL 67091) Hautschutz bei der Arbeit (SUVA CL 67035) Mechanische Gefährdungen an Maschinen (SUVA CL 67113) Belästigender Lärm (SUVA Infoschrift 66058) Hand-Arm Vibrationen (SUVA Faltprospekt 84037) Elektrohandwerkzeuge (SUVA CL 67092) Druckluft (SUVA CL 67054) Gehörschutzmittel (SUVA CL 67020) Arbeitsmedizinische Aspekte bei Schädigung durch Vibration (SUVA 2869/16) Vibration am Arbeitsplatz (SUVA 67070)	1. LJ	ÜK 1	1. LJ	Informieren, Anleiten, Demonstrationen und praktische Anwendung	Ab 1. LJ	neA 1./2. LJ	3. LJ				
Arbeiten und Kontakt mit asbesthaltigem Material	Einatmen von Asbeststaub	6c	Asbest erkennen – richtig handeln (SUVA 84024) Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge (SUVA 33048) Plattenleger/Ofenbauer (SUVA 84063)	1. LJ	ÜK 1	1. LJ	Informieren, praktische Anwendung und Hilfestellungen Durch Mitarbeiter	1. - 3. LJ						
Verlegen von textilen- und elastischen Belägen	<ul style="list-style-type: none"> Verbrennen, Finger einklemmen, Stechen, schneiden oder schürfen Wegfliegende Teile Belastung durch Staub- und Dämpfe Lärmbelastung Stössen und Erschütterungen 	8b3 8b2 5a 4c 4d 9a 3a	Mechanische Gefährdungen an Maschinen (SUVA CL 67113) Elektrizität – eine sichere Sache (SUVA Broschüre 44087) Chemikalien im Baugewerbe (SUVA MB 44013)	1. LJ	ÜK 1-6	1.-3. LJ	Demonstration, praktische Anwendung und Information Instruktion durch Mitarbeiter Anwendungszeiten Für Maschinen beachten	Ab 1. LJ	neA 1./2. LJ	3. LJ				

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden		Ständig	Häufig	Gelegentlich	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
	Herabstürzenden Gegenständen Serienmässig wiederholte Bewegung unter Last Überlastung des Bewegungsapparates oder von Körperteilen Brandgefahr Allergische Kontaktekzem, Augen-, Haut und Atemwegreizungen bei Verwendung von Lösungsmittel, Chemikalien und Spachtelmassen Einatmen von gesundheitsgefährdenden Stoffen	6a2/3/4 5a	Arbeitsmedizinische Aspekte bei Schädigung durch Vibration (SUVA 2869/16) Vibration am Arbeitsplatz (SUVA 67070) Säure und Laugen (SUVA CL 67084) Umgang mit Lösungsmittel (SUVA CL 67013) Belästigender Lärm (SUVA Infoschrift 66058) Hand-Arm Vibrationen (SUVA Faltprospekt 84037) Richtige Körperhaltung bei der Arbeit (SUVA CL 67090) Hautschutz bei der Arbeit (SUVA CL 67035) Persönliche Schutzausrüstung (SUVA CL 67091) Gehörschutzmittel (SUVA CL 67020)							
Verlegen von Parkett	Finger einklemmen, Stechen, schneiden oder schürfen Wegfliegende Teile Belastung durch Staub- und Dämpfe Lärmbelastung Stössen und Erschütterungen (Hand-Arm Vibration) Herabstürzenden Gegenständen Brandgefahr Überlastung des Bewegungsapparates oder von Körperteilen Bewegte Maschinenteile Allergische Kontaktekzem, Augen-, Haut und Atemwegreizungen bei Verwendung von Lösungsmittel, Chemikalien und Spachtelmassen Einatmen von gesundheitsgefährdenden Stoffen	8b3 8b2 5a 4c 4d 9a 3a 5c 5a	Mechanische Gefährdungen an Maschinen (SUVA CL 67113) Elektrizität – eine sichere Sache (SUVA Broschüre 44087) Chemikalien im Baugewerbe (SUVA MB 44013) Säure und Laugen (SUVA CL 67084) Umgang mit Lösungsmittel (SUVA CL 67013) Verhütung von Unfällen durch Brände und Explosionen sowie von Berufskrankheiten bei der Verwendung von Zweikomponenten-Kunstharzen (SUVA RL 1854) Hautschutz bei der Arbeit (SUVA CL 67035) Reaktionsharze (SUVA CL 67063) Belästigender Lärm (SUVA Infoschrift 66058) Hand-Arm Vibrationen (SUVA Faltprospekt 84037) So arbeiten Sie sicher an der Tischkreissäge (SUVA MB 44023) Tischkreissäge (SUVA CL 67002) Elektrohandwerkzeuge (SUVA CL 67092) Belästigender Lärm (SUVA Infoschrift 66058) Gesundheitsgefährdende Stäube (SUVA CL 67077) Richtige Körperhaltung bei der Arbeit (SUVA CL 67090) Persönliche Schutzausrüstung (SUVA CL 67091)	1. LJ	ÜK 2-6	1. -3. LJ	Demonstration, praktische Anwendung und Information Instruktion durch Mitarbeiter Schutzausrüstung benutzen Anwendungszeiten Für Maschinen beachten Betriebsanleitung Maschinen studieren	Ab 1. LJ	neA 1./2. LJ	3. LJ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
			Arbeitsmedizinische Aspekte bei Schädigung durch Vibration (SUVA 2869/16) Vibration am Arbeitsplatz (SUVA 67070) Kapp- und Gärungssäge (SUVA 67125) Gehörschutzmittel (SUVA CL 67020)							
Oberflächenbehandlung (schleifen, ölen, versiegeln)	Wegfliegende Teile Staubbelastung Lärmbelastung Stössen und Erschütterungen (Hand-Arm Vibration) Überlastung des Bewegungsapparates oder von Körperteilen Allergische Kontaktekzem, Augen-, Haut und Atemwegreizungen bei Verwendung von Lösungsmittel, Chemikalien und Spachtelmassen Einatmen von gesundheitsgefährdenden Stoffen	8b2 5a4 4c 4d 3a 5c 5a 6a4	Mechanische Gefährdungen an Maschinen (SUVA CL 67113) Elektrizität – eine sichere Sache (SUVA Broschüre 44087) Gehörschutzmittel (SUVA CL 67020) Elektrohandwerkzeuge (SUVA CL 67092) Gesundheitsgefährdende Stäube (SUVA CL 67077) Belästigender Lärm (SUVA Infoschrift 66058) Hand-Arm Vibrationen (SUVA Faltprospekt 84037) Chemikalien im Baugewerbe (SUVA MB 44013) Umgang mit Lösemitteln (SUVA CL 67013) Säuren und Laugen“ (SUVA CL 67084) Richtige Körperhaltung bei der Arbeit (SUVA CL 67090) Persönliche Schutzausrüstung (SUVA CL 67091) Gehörschutzmittel (SUVA CL 67020) Arbeitsmedizinische Aspekte bei Schädigung durch Vibration (SUVA 2869/16) Vibration am Arbeitsplatz (SUVA 67070)	1. LJ	ÜK 1	Ab 1. LJ	Informieren, demonstrieren und praktische Anwendung Schutzausrüstung tragen Anwendungszeiten Für Maschinen beachten Betriebsanleitung Maschinen studieren	Ab 1. LJ	neA 1./2. LJ	3. LJ
Reinigungsarbeiten	Lärm rotierende, erschütternde Geräten Überlastung des Bewegungsapparates oder von Körperteilen Allergische Kontaktekzem, Augen-, Haut und Atemwegreizungen bei Verwendung von Lösungsmittel, Chemikalien und Spachtelmassen Einatmen von gesundheitsgefährdenden Stoffen	4c 4d 3a	Belästigender Lärm (SUVA Infoschrift 66058) Kontakt mit Gefahrstoffen Elektrohandwerkzeuge (SUVA CL 67092) Hand-Arm Vibrationen (SUVA Faltprospekt 84037) Umgang mit Lösemitteln (SUVA CL 67013) Persönliche Schutzausrüstung (SUVA CL 67091) Hautschutz bei der Arbeit (SUVA CL 67035) Richtige Körperhaltung bei der Arbeit (SUVA CL 67090) Gehörschutzmittel (SUVA CL 67020) Arbeitsmedizinische Aspekte bei Schädigung durch Vibration (SUVA 2869/16)	1. LJ	1. LJ	1. LJ	Informieren Demonstration und praktische Anwendung Instruktion der Mitarbeiter über Gefahrenstoffe Schutzausrüstung tragen Betriebsanleitung Maschinen studieren	Ab 1. LJ	neA 1./2. LJ	3. LJ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden			Ständig
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
			Vibration am Arbeitsplatz (SUVA 67070)							
Wartungen und Unterhaltsarbeiten	Unerwartetem Anlauf Schnitt, Stech- und Schürfwunden Ungeschützte bewegte Teile Belastung Bewegungsapparat	8a1 8b3 8b2 3a 3a	Mechanische Gefährdungen an Maschinen (SUVA CL 67113) Elektrizität – eine sichere Sache (SUVA Broschüre 44087) Unerwarteter Anlauf von Maschinen und Anlagen (SUVA CL 67075) Druckluft (SUVA CL 67054) Instandhaltung planen und überwachen (SUVA Anleitung 66121) Richtige Körperhaltung bei der Arbeit (SUVA CL 67090)	1. LJ	1. LJ		Instruktion, Demonstration und Abgabe von Merkblättern Instruktion der MA Betriebsanleitung Maschinen studieren	Ab 1. LJ	neA 1./2. LJ	3. LJ

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; CL = Checklisten; MB = Merkblätter; RL = Richtlinien, neA = nach erfolgter Ausbildung

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit Herrn Rolf Glaus (dipl. Sicherheitsingenieur EigV) erarbeitet und treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Oberentfelden, 19.6.2017

BodenSchweiz
Verband Bodenbelagsfachgeschäfte

Der Präsident



René Bossert

Der Geschäftsführer



Daniel Heusser

Heimberg, 12. JUNI 2017

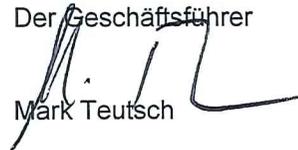
ISP
Interessengemeinschaft der Schweiz. Parkett-Industrie

Der Präsident



Bruno Durrer

Der Geschäftsführer



Mark Teutsch

Tolochenaz, le 6 juin 2017

GRPS
Groupe romand des parqueteurs et poseurs de sol

Der Präsident



Lionel Jotterand

Der Geschäftsführer



Marc Morandi

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom **05. APR. 2017** genehmigt.

Bern, **28. JUNI 2017**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation



Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten